

Die neue zahnärztliche Approbationsordnung kommt!

Auf welche Änderungen Sie sich einstellen müssen

Der Bundesrat hat am 07.06.2019 der Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung zugestimmt (Bundesrat-Drucksache 270/19). Die neue zahnärztliche Approbationsordnung (ZApprO) tritt am 01.10.2020 in Kraft. Wesentliches Merkmal ist eine neue Struktur des Studiums. Auf die beabsichtigte gemeinsame Ausbildung in den Studiengängen Zahnmedizin und Humanmedizin im vorklinischen Abschnitt wird jedoch zunächst verzichtet. Wir fassen die wichtigsten Änderungen zusammen.

1. Ziele der Ausbildung

Schon in § 1 der neuen ZApprO zeigt sich, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die zahnärztliche Ausbildung an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden muss. Die Ziele der Ausbildung werden nun detaillierter beschrieben als zuvor.

Zuvor hieß es in § 1 lapidar:

„Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.“

Nun heißt es in § 1:

- (1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.*
- (2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die*

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.*
- (3) Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität oder der gleichgestellten Hochschule (Universität) regelmäßig und systematisch bewertet werden.*

Die Ausbildungsziele orientieren sich nun stärker an den tatsächlichen Gegebenheiten im Praxisalltag. In der Gesetzesbegründung schreibt der Bundestag dem veränderten Gesundheitsbewusstsein in der Bevölkerung, dem deutlichen Rückgang der Kariesprävalenz und der möglichen Zahnerhaltung bis ins Alter müsse Rechnung getragen werden. Die zahntechnischen Lehrinhalte würden daher auf die für den Zahnarzt und die Zahnärztin erforderlichen zahntechnischen Arbeitsweisen konzentriert. Auf diese Weise finde die fachliche Weiterentwicklung der Zahnmedizin hin zu Prävention, Therapie und Erhaltung aller oralen Strukturen einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungstechniken und -formen Eingang in die zahnmedizinische Ausbildung (Bundestag-Drucksache 592/17, S. 2).

2. Aufbau der Ausbildung

Gebliieben sind die Studiendauer von 5 Jahren und der Umfang von 5.000 Stunden. Es verbleibt ferner bei einer Regelstudienzeit von 5 Jahren (10 Semestern) und 6 Monaten.

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst nun:

- ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität mit einem Umfang von 5.000 Stunden und einer Dauer von fünf Jahren
- eine Ausbildung in erster Hilfe
- einen Krankenpflagedienst von einem Monat
- eine Famulatur von vier Wochen und
- die zahnärztliche Prüfung

Die zahnärztliche Prüfung besteht nun aus:

- dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Die Aufteilung in Vorklinik und Klinik entfällt. Damit entfallen auch die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung.

3. Inhalt der Ausbildung

§ 3 der neuen ZAppro legt fest, dass der Unterricht im Studium fächerübergreifendes Denken fördern und, sofern zweckmäßig, problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein soll. Die Universitäten haben fächerübergreifenden Unterricht und Unterricht in Querschnittsbereichen anzubieten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden.

Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren abgelegt. Es handelt sich um eine mündliche Prüfung, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. Die Prüfung umfasst die Fächer Physik, Chemie, Biologie, Biochemie und Molekularbiologie, Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Physiologie und Zahnmedizinische Propädeutik. Der oder die Studierende hat in der Prüfung nachzuweisen, dass er oder sie sich mit dem Ausbildungsstoff der Fächer vertraut gemacht hat, insbesondere die Grundsätze und Grundlagen des Faches, das Gegenstand der Prüfung ist, beherrscht, in der Lage ist, die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen dieses Faches für zahnmedizinische, insbesondere klinische, Zusammenhänge zu erfassen sowie die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. In jedem Fach findet ein gesondertes Prüfungsgespräch statt. An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden. Die Prüfungsgespräche finden in der Regel an aufeinanderfolgenden Werktagen statt. In einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Studierende geprüft werden.

Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens einem Jahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt. Die Prüfung besteht aus einem praktischen Prüfungselement und einem mündlichen Prüfungselement und findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von zwei Wochen statt. Im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung hat der oder die Studierende fächerübergreifend zu zeigen, dass er oder sie die zahnmedizinischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts beherrscht, in der Lage ist, die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge zu erfassen und die, für die Fortsetzung des klinischen Studiums und der damit verbundenen Ausbildung am Patienten notwendigen Kenntnisse,

Einfach. Machen.

Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt. Die Prüfung umfasst die Fächer Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und die Fächergruppe Zahnerhaltung, die die Fächer Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie und Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration beinhaltet.

Im praktischen Prüfungselement wird der oder die Studierende anhand standardisierter Ausbildungssituationen in jedem Fach des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft. Im Fach Zahnärztliche Prothetik beispielsweise hat der oder die Studierende praktische Fertigkeiten in drei standardisierten Ausbildungssituationen nachzuweisen. Diese Ausbildungssituationen umfassen in der Regel jeweils eine festsitzende, eine abnehmbare und eine provisorische Versorgung. Im mündlichen Prüfungselement wird der oder die Studierende ebenfalls in jedem Fach des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geprüft.

Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt. Der Dritte Abschnitt besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und einem schriftlichen Teil. Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, legen den schriftlichen Teil nicht ab.

Im Dritten Abschnitt hat der oder die Studierende fächerübergreifend zu zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, die klinisch-zahnmedizinischen und die für die zahnärztliche Tätigkeit notwendigen medizinischen Zusammenhänge zu erfassen und über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt, die für die zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Es sollen auch die Besonderheiten bei der Behandlung spezieller Patientengruppen geprüft werden. Zu den speziellen Patientengruppen zählen insbesondere junge Menschen, alte Menschen und versehrte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit für die zahnärztliche Behandlung relevanten seltenen Erkrankungen.

Der mündlich-praktische Teil besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungselement. Er umfasst alle Fächer des Zweiten Abschnitts, sowie das Fach Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und das Fach Zahnärztliche Radiologie.

Famulatur

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden. Sie darf nur unter Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist.

Einfach. Machen.

Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Sie ist ganztägig abzuleisten und dauert insgesamt vier Wochen, wobei mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten sind.

4. Weitere Aussichten

Die vom Bundestag geplante Zusammenlegung der zahnmedizinischen und humanmedizinischen vorklinischen Ausbildungen soll nun erst im Rahmen des Prozesses zum Masterplan Medizinstudium 2020 zwischen Bund und Ländern ausgehandelt werden.